jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/27 93/17/0184

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs4;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1995/12, S 912-913;

Rechtssatz

Die Zustimmung zur Bestellung des verantwortlichen Beauftragten muß schon vor der Tat BELEGBAR (dh durch ein präsentes Beweismittel) ERTEILT und nicht bloß IM NACHHINEIN BEWIESEN werden (Hinweis E 12.12.1991, 91/06/0084, VwSlg 13545 A/1991).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170184.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at